— Haftungsrecht

Haftungsprozess nach MT: Gutachter bittet um Entbindung, Gutachten zählt trotzdem

von RAin Christiane Dieckmann, Voß.Partner, Münster, voss-medizinrecht.de

Gerichtlich bestellte Gutachter sind im Haftungsprozess verpflichtet, sich sachlich und wahrheitsgemäß zum Fall zu äußern. Bei begründeten Zweifeln an der Neutralität des Gutachters kann die betroffene Partei einen Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit stellen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Kläger den Sachverständigen persönlich angreift, nur weil das Gutachten für ihn nicht vorteilhaft ist. Bittet der Gutachter nach einer solchen Diffamierung um Entbindung von seinen gutachterlichen Pflichten, so darf das Gericht das Gutachten trotzdem weiterverwerten (Landgericht [LG] Erfurt, Urteil vom 25.07.2025, Az. 10 O 664/21).

Pflegestufe 3 nach „Knacks“ bei der MT – Patient klagt

Knackgeräusch bei der MT, Patient hat zwei Tage später starke Schmerzen

Ein Patient, der spätere Kläger, hatte von seiner Hausärztin manuelle Therapie (MT) verordnet bekommen (Diagnose: Muskelhartspann Trapezius, HWS-Syndrom). Bei einer der Behandlungen beim Physiotherapeuten gab es ein hörbares Knackgeräusch, zwei Tage nach der Behandlung hatte der Patient sehr starke Schmerzen. Daraufhin suchte der Patient einen Arzt auf, der eine muskuläre Dysbalance im Halswirbelsäulenbereich diagnostizierte.

Pflegestufe 3 und GdB 100: Patient klagt und fordert 60.000 Euro Schmerzensgeld

In der Folge war der Patient bei mehreren Fachärzten wegen diverser Beschwerden in Behandlung (u. a. Benommenheit, steifer Nacken, Sensibilitätsstörungen und Motorikprobleme in den Händen, Seh- und Hörstörungen, Schmerzen an der Hals- und an der Lendenwirbelsäule, Erektions- und Schlafstörungen). Diese Beschwerden führten zu einer Anerkennung der Pflegestufe 3 sowie einer Behinderung mit GdB 100. Der Patient musste sein Studium der Rechtswissenschaften abbrechen und verklagte den ihn behandelnden Physiotherapeuten sowie den Praxisinhaber auf Schadenersatz und 60.000 Euro Schmerzensgeld.

Gerichtsgutachter bittet um Entpflichtung, weil der Kläger ihn persönlich angreift

Sachverständiger sieht keine Schädigung des Patienten durch die MT

Der im Verfahren bestellte Sachverständige, ein erfahrener Universitätsprofessor und Facharzt für Orthopädie, erstattete zunächst ein Erstgutachten sowie vier weitere Ergänzungsgutachten, die allesamt für den Kläger nachteilig waren. U. a. spreche das zweitägige schmerzfreie Intervall nach der Behandlung gegen eine Schädigung durch den Physiotherapeuten.

Der Kläger beantragte daraufhin bei der Landesärztekammer Thüringen die Durchführung eines berufsrechtlichen Verfahrens. Da der Antrag zurück-

Patient wertet den Sachverständigen ab und droht mit der Staatsanwaltschaft

gewiesen wurde, beschwerte sich der Kläger schriftlich. Er wertete den Sachverständigen mit diffamierenden Äußerungen sowohl seine Person als auch seine Fachkunde betreffend ab und nannte ihn u. a. *„einen fast 80-jährigen Rentner mit einem Wissensstand meiner Erkrankung aus den 70er-Jahren“*. Zudem behauptete er, der Gutachter habe nicht wahrheitsgemäß Zeugnis abgelegt und kündigte an, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Der Sachverständige bat daraufhin um Entpflichtung von einer weiteren Tätigkeit, weil er sich durch das Verhalten des Klägers eingeschüchtert fühle.

LG nutzt vorliegendes Gutachten weiter und weist Klage ab

Das Gericht kam der Bitte des Gutachters nach, bestellte aber keinen neuen Sachverständigen. Stattdessen verwendete es die Unterlagen des entbundenen Gutachters weiter und machte sich dessen Feststellungen zu eigen. Da der Kläger weder einen Behandlungsfehler noch die Ursächlichkeit der Behandlung für seine Beschwerden beweisen konnte, wies das Gericht die Klage ab.

Die Gutachten waren fachlich fundiert, nachvollziehbar und schlüssig

Gericht schließt sich dem Gutachten uneingeschränkt an

Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich hier um eine überzeugende sachverständige Beurteilung. Der Sachverständige habe ungeachtet der Auffassung des Klägers seine eigenen medizinischen Schlussfolgerungen auf Grundlage besonderer Sachkunde und Expertise nachvollziehbar und schlüssig dargelegt. Die Einwendungen des Klägers könnten die Überzeugungskraft der Gutachten nicht erschüttern, sodass sich das Gericht diesen uneingeschränkt anschloss.

Bestellung des Gutachters muss zum Zeitpunkt des Urteils nicht fortbestehen

Ob das vorliegende Gutachten weiterverwendet werden darf, entscheidet das Gericht

Nach dem Prozessrecht müsse die Bestellung eines Sachverständigen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht fortbestehen. Auch fehlen in der Zivilprozessordnung gesetzliche Vorgaben zur Verwertbarkeit eines Gutachtens in einem solchen Fall. Dies obliege somit der Entscheidung des Gerichts. Dieses habe zu prüfen, ob ein Sachverständigengutachten sich als verlässliche Entscheidungsgrundlage erweist. Es müsse demnach vollständig, nachvollziehbar, in sich nicht widersprüchlich und sachlich fundiert sein. Insbesondere müssten die Darstellungen aller Beteiligten in die Bewertung mit einbezogen worden sein. Erst wenn dies nicht der Fall sei, müsse das Gericht ein neues Gutachten einholen.

Der Kläger hat rechtsmissbräuchlich gehandelt

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) dürfe ein Gutachten nur dann nicht verwendet werden, wenn ein Sachverständiger wegen Befangenheit nach Erstattung des Gutachtens abgelehnt wurde (Urteil vom 05.12.2023, Az. VI ZR 34/22).

Kläger wollte Gutachter aus dem Verfahren drängen und ein neues, für ihn vorteilhafteres Gutachten erwirken

Dies gelte allerdings nicht, wenn die Partei, die sich auf die Befangenheit als Ablehnungsgrund beruft, die Ablehnung rechtsmissbräuchlich herbeigeführt habe und kein Anlass bestehe, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen bei Erstellung des bisherigen Gutachtens zu zweifeln. Im vorliegenden Fall habe der Kläger rechtsmissbräuchlich gehandelt, indem er den Gutachter diskreditiert habe, mit dem Ziel, ihn aus dem Verfahren zu drängen und die Einholung eines neuen, für ihn vorteilhaften Gutachtens zu erreichen.